



Vorläufige bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)

Informationsnotiz zuhanden der Wirtschaftskreise

Datum: 21. August 2020

Der Bundesrat hat am 24. Juni 2020 die vorläufige bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹ (PEM-Übereinkommen) verabschiedet (vgl. Notiz vom 21. Januar 2020). Die revidierten Regeln werden von der Schweiz, ihren EFTA-Partnern, der EU, den Westbalkanstaaten, der Türkei und den meisten Mittelmeer-Partnerländern (MED) bilateral und vorläufig angewendet. Bisher haben einzig Algerien², Ägypten, Marokko und Tunesien noch nicht bekannt gegeben, dass sie den bilateralen Ansatz vorläufig übernehmen wollen. Da die neuen Regeln deutliche Verbesserungen gegenüber den geltenden Regeln enthalten, haben die erwähnten Vertragsparteien entschieden, sie schon anzuwenden, bis auch die letzten Vertragsparteien den revidierten Text verabschiedet haben. Die Regeln ([Link](#)³), die während der Übergangsperiode zur Anwendung kommen, sind im Wesentlichen identisch mit den Regeln des revidierten Übereinkommens.

Das revidierte Übereinkommen und dessen vorläufige bilaterale Anwendung müssen durch das Parlament genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Die revidierten Regeln des Übereinkommens können in der Schweiz somit grundsätzlich ab dem 1. Juli 2021 angewendet werden. Eine auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung veröffentlichte Matrix wird aufzeigen, wie sich die Kumulierungszone mit dem Abschluss der innerstaatlichen Genehmigungsverfahren in den einzelnen teilnehmenden Vertragsparteien entwickelt.

Zur Erinnerung: Die revidierten Regeln bringen administrative Vereinfachungen für die Unternehmen, namentlich durch die Streichung des Ursprungsnachweises EUR-MED. Sie sehen die Möglichkeit vor, den Ab-Werk-Preis sowie den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittswerten eines Steuerjahres zu berechnen. Die Werttoleranz von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Produkts verwendet werden können, wurden für Industrieerzeugnisse von 10 auf 15 Prozent des Ab-Werk-Preises und für Agrarerzeugnisse von 10 auf 15 Prozent des Nettogewichts erhöht. Ausserdem weitet das revidierte Übereinkommen die buchmässige Trennung auf Zucker aus, was die Lagerung dieses Produkts vereinfacht. Des Weiteren wird die Regel der unmittelbaren Beförderung durch die Nichtveränderungsregel ersetzt, um damit der Entwicklung der internationalen Logistik Rechnung zu tragen.

¹ SR 0.946.31

² Die Schweiz bzw. die EFTA verfügt über kein Freihandelsabkommen mit Algerien.

³ Vorläufig steht nur die englische Fassung zur Verfügung. Die Übersetzung folgt.

Zudem wurden die Listenregeln für Industrieerzeugnisse generell vereinfacht. Bei Verwendung des Wertkriteriums wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von 40 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht. Verfahren mit Zellkulturen und industrieller Fermentation wurden zu den ursprungsverleihenden Be- oder Verarbeitungen hinzugefügt. Für Textilien kann die Ursprungseigenschaft nun anhand einer grösseren Palette von Verarbeitungsschritten erlangt werden. Bei den Agrarerzeugnissen wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht mehr nach dem Wert, sondern nach dem Gewicht bemessen. Beim Zucker ist angesichts des fortschreitenden Preiserfalls nun in einem Produkt ein Gehalt an Drittlandzucker von 40 Prozent gemessen am Gewicht zulässig. Im aktuellen Übereinkommen liegt der zulässige Gehalt bei 30 Prozent gemessen am Ab-Werk-Preis des Endproduktes. Bei den verarbeiteten Zuckererzeugnissen wie Zuckerwaren der Position 1704 und Schokolade der Position 1806 des Harmonisierten Systems bleibt der zulässige Gehalt hingegen unverändert.

Während der Übergangsperiode können die Exportunternehmen entweder die Regeln des heutigen Übereinkommens oder die revidierten Regeln anwenden. Sie müssen allerdings vorgängig festlegen, für welche Regeln sie sich entscheiden, denn eine Kumulierung ist ausschliesslich nach den Regeln des heutigen Übereinkommens oder nach den revidierten Regeln zulässig (zwei unterschiedliche Kumulierungszonen). Abhängig davon, welche Produktionsketten sie bereits nutzen oder sie neu einrichten wollen, werden die Unternehmen sich für die eine oder die andere Variante entscheiden. Stellt ein Exportunternehmen einen Ursprungsnachweis nach den revidierten Regeln aus, muss es den Verweis «TRANSITIONAL RULES» anbringen. Es liegt zudem in der Verantwortung der Unternehmen, sicherzustellen, dass Vormaterialien, welche die präferenzielle Ursprungseigenschaft nach den (in der Regel liberaleren) revidierten Regeln erlangt haben, nicht als präferenzielle Vormaterialien in einer Produktionskette mit Kumulierung nach den Regeln des heutigen Übereinkommens verwendet werden.

Es gilt zudem anzumerken, dass die heutigen Regeln durch die Regeln des revidierten Übereinkommens ersetzt werden und nicht länger gelten, wenn nach der Übergangsperiode das revidierte Übereinkommen in Kraft tritt. Die Unternehmen können die Übergangsperiode also nutzen, um ihre Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Ursprungseigenschaft anzupassen und ihre Lieferketten falls nötig neu zu bewerten.

Vorläufig ist noch nicht klar, wie lange diese bilaterale Übergangsperiode dauern wird. Sie endet erst, wenn alle Vertragsparteien das revidierte Übereinkommen per Beschluss des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens verabschiedet haben.

Für weitere Auskünfte stehen folgende Personen gerne zur Verfügung:

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Ralf Aeschbacher
ralf.aeschbacher@ezv.admin.ch
+41 58 462 53 28

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Jean-Pierre Lattion
jean-pierre.lattion@seco.admin.ch
+41 58 463 11 22